

KOMM-AN NRW - Leitlinien für Durchführungsträger im Kreis Wesel

I. Informationen zur Antragstellung

Begründung des Antrags

Bitte erläutern Sie im Antragsformular unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Förderkonzeption, inwiefern die beabsichtigten Maßnahmen:

- die *Selbsthilfepotenziale (Empowerment) und die gesellschaftliche Partizipation* der Zielgruppen Geflüchtete und Neuzugewanderte fördern,
- die *Verstetigung des freiwilligen Engagements* von Bürger/innen bzw. der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe und/oder Migrantenselbstorganisation im Bereich der Integration geflüchteter und/oder neuzugewanderter Menschen unterstützen,
- für geflüchtete, neuzugewanderte und einheimische Menschen im Sozialraum *zur Prävention von Diskriminierungen, zum Abbau von Vorurteilen und Ängsten sowie zur demokratischen Wertebildung* beitragen,
- *Synergieeffekte* mit Nachbarkommunen bzw. mit räumlich nahe angesiedelten Akteuren der Integrationsarbeit erzielen können.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur solchen **Durchführungsträgern** bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Mit dem Antrag ist dem Kommunalen Integrationszentrum (KI) Kreis Wesel ein Nachweis des **Gemeinnützigkeitsstatus** des antragstellenden Durchführungsträgers vorzulegen.



Gefördert durch:

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ankommenstreffpunkte (Baustein A)

Im **Baustein A** können grundsätzlich nur ganze Pauschalen für einen Ankommenstreffpunkt beantragt werden. Hat ein Durchführungsträger mehrere Räume in unterschiedlichen Gebäuden, kann er für jeden Raum eine Pauschale beantragen. Die Aufteilung auf mehrere Räume in unterschiedlichen Gebäuden ist hingegen nicht möglich. Sollen mehrere in einem Gebäude zusammenhängende Räume ausgestattet werden, kann entweder eine Pauschale pro Raum oder eine Pauschale für alle Räume beantragt werden. Es ist zu beachten das entweder eine Pauschale für die Renovierung oder Ausstattung eines Ankommenstreffpunktes gewährt wird. Für ein Gebäude können insgesamt bis zu zwei Pauschalen beantragt werden.

Im Baustein A3 können Sachausgaben für die Ausstattung mit digitalen Endgeräten (z.B. Laptop, Tablet) sowie pro Gerät max. zwei Lizenzen für Videokonferenzsysteme gefördert werden. Bei der Antragstellung muss ein Mehrwert für Ehrenamtliche und / oder Neueingewanderten bei der Erstorientierung, Integration oder der Teilhabe an der Gesellschaft dargestellt werden. Ebenso ist das Management des Gerätes (Verleih und sein Nachweis, Updates) darzustellen. Die Förderung von „digitalen Ankommenstreffpunkten“ ist unabhängig davon, ob die Antragstellenden bereits einen bestehenden Ankommenstreffpunkt betreiben.

Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung (Baustein B)

Bei Maßnahmen muss die Anzahl der Teilnehmenden mindestens bei zehn Personen, die der ehrenamtlich Tätigen bei mindestens zwei Personen liegen. In begründeten Fällen können Maßnahmen auch durchgeführt werden, in denen die Anzahl der Teilnehmenden unterhalb von 10 Personen liegt. Diese Maßnahmen können mit der Begleitung einer ehrenamtlich tätigen Person durchgeführt werden. Im Förderjahr 2024 wird im Bewilligungsverfahren ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung gelegt.



Gefördert durch:
Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Als besonders förderfähig werden daher niederschwellige Kurse erachtet, welche den deutschen Sprachgebrauch fördern.

Übersetzungen (Baustein C)

Die Pauschale in Höhe von 50 € pro Seite bezieht sich auf die deutschsprachige Version. Grundlage für die Berechnung ist eine beschriebene DIN A4 Seite bestehend aus ca. 30 Zeilen mit jeweils ca. 55 Anschlägen. Bei teilbeschriebenen Seiten oder anderen Formaten (z.B. DIN A5), erfolgt die Berechnung der Pauschale anhand der Zeilen.

II. Informationen zur Umsetzung von geförderten Maßnahmen

Mittelanforderung / Auszahlung der Zuwendung

Durchführungsträger dürfen die Zuwendung beim Zuwendungsempfänger (KI Kreis Wesel) nur soweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

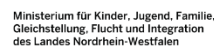
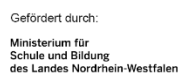
Verschiebungen zwischen den Bausteinen bzw. innerhalb eines Bausteins

Es sind sowohl Verschiebungen zwischen den Bausteinen als auch innerhalb eines Bausteins möglich. Eine Änderung gegenüber dem Antrag bzw. Weiterleitungsvertrag/ bzw. -bescheid ist beim KI Kreis Wesel unverzüglich nach Bekanntwerden des geänderten Bedarfs zu beantragen. Verschiebungen zwischen den Bausteinen können nach dem 30.11.2024 nicht mehr bewilligt werden.

Öffentlichkeitsarbeit

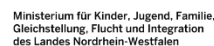
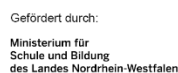
Durchführungsträger einer Förderung aus dem Programm KOMM-AN NRW sind verpflichtet, bei der programmbezogenen, umsetzungsbegleitenden **Öffentlichkeitsarbeit** auf die Landesförderung hinzuweisen:

- Bei allen *Publikationen* (Flyer, Broschüren, Internetseiten u.a.) im Zusammenhang mit der Umsetzung von aus KOMM-AN-Mitteln kofinanzierten Maßnahmen, ist eine



Förderleiste mit folgende Logos aufzunehmen: Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI), Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB), Logo des Förderprogramms KOMM-AN NRW, Logo KI Kreis Wesel, Logo Kreis Wesel. Folgender Texthinweis auf die Förderung ist zu ergänzen: „Dieses Angebot wird kofinanzier aus Mitteln des Programms KOMM-AN NRW“.

- Bei der sich auf eine geförderte Maßnahme beziehenden *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* ist darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme/ das Angebot/ die Veranstaltung u.a. in Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum Kreis Wesel durchgeführt und aus Mitteln des Förderprogramms KOMM-AN NRW kofinanziert wird. Das KI Kreis Wesel ist über entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu informieren (durch Einladung zu entsprechenden Presseterminen und Zulieferung der entsprechenden Veröffentlichungen).
- Bei geförderten „Ankommenstreffpunkten“ (Programmteil II, Bausteine A), ist im Eingangsbereich ein Plakat bzw. ein Schild anzubringen, welches auf die Landesförderung verweist. In der Förderleiste sind folgend Logos aufzunehmen: Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI), Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB), Logo des Förderprogramms KOMM-AN NRW, Logo KI Kreis Wesel, Logo Kreis Wesel. Folgender Texthinweis auf die Förderung ist zu ergänzen: „Dieses Angebot wird kofinanzier aus Mitteln des Programms KOMM-AN NRW“.
- Neben der Öffentlichkeitsarbeit durch die Durchführungsträger, wird das KI Kreis Wesel kreisweit öffentlichkeitswirksam über die aus dem Programm KOMM-AN NRW kofinanzierten Maßnahmen berichten und eine kreisweite Netzwerkarbeit unter den Durchführungsträgern umsetzen. Die *Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit des KI Kreis Wesel* stellt insbesondere darauf ab, über Beispiele guter Praxis zu berichten und damit auch die Vernetzung unter den Durchführungsträgern zu befördern. Die Durchführungsträger verpflichten sich zur Mitarbeit an der kreisweiten Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit durch Bereitstellung von Fotodokumentationen zu



den kofinanzierten Maßnahmen und Veranstaltungen (z. B. Renovierung von Ankommenstreffpunkten, Sprach- und Lesegruppen, Alltagsbegleitung), durch Zulieferung von Presseartikeln sowie durch Teilnahme und Berichterstattung an entsprechenden Veranstaltungen.

Rückzahlung der Förderung

- Pauschalen für Maßnahmen, die nicht umgesetzt wurden, sind an den Kreis Wesel zu erstatten.
- Mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme gilt die entsprechende Pauschale als verbraucht (z.B. Renovierung eines Ankommenstreffpunkts).
- Sofern der Kreis Wesel Kenntnis davon erlangt, dass eine Pauschale nicht vollständig verbraucht wurde, ist eine Rückforderung der Zuwendung bzw. Restmittel zu prüfen.

III. Hinweis auf Kofinanzierung aus dem Programm KOMM-AN NRW – Muster



Gefördert durch:

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Dieses Angebot wird kofinanziert aus Mitteln des Programms KOMM-AN NRW.

Im Übrigen wird auf die rechtlichen Hinweise zum Antrags- und Förderverfahren „KOMM-AN NRW“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration, und die dort jeweils veröffentlichte gültige Förderkonzeption und gültige Förderrichtlinie verwiesen:

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/komm/komm-ii>

Stand: Februar 2024



Gefördert durch:

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Dieses Angebot wird kofinanziert aus Mitteln des Programms KOMM-AN NRW.